

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Mariaposching (BGS/WAS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mariaposching folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Bei gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen mit außergewöhnlicher Geschosshöhe (über 4 m) wird als Geschossfläche der vierte Teil des umbauten Raumes der betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteile angesetzt.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a)	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,56 €
b)	pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	2,90 €

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung

besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9a

#### Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

<b>Dauerdurchfluss (<math>Q_3</math>)</b>	<b>Nenndurchfluss (<math>Q_n</math>)</b>	
bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>45,50 €/Jahr</b>
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6 m <sup>3</sup> /h	<b>68,00 €/Jahr</b>

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,52 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,52 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Mariaposching (BGS/WAS) vom 14.08.2012 außer Kraft.

**GEMEINDE MARIAPOSCHING**

Mariaposching, den 04.08.2021

Martin Englmeier,  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach  
Gemeinde Mariaposching

Schwarzach, den 04.08.2021,



Martin Englmeier  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Mariaposching

### zum Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Mariaposching (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS/WAS - )

Der Gemeinderat Mariaposching hat in seiner 15. Sitzung der Wahlperiode 2020 / 2026 am 03.08.2021 auf der Grundlage der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der aktuell gültigen Fassung den **Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS/WAS –) der Gemeinde Mariaposching** beschlossen.

Der vollständige Satzungstext steht ab sofort zum Download auf der Homepage der Gemeinde Mariaposching bereit und liegt auch zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, aus.

Die Satzung kann ab sofort auch während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, eingesehen werden.  
Öffnungszeiten:

Von Montag und Dienstag in der Zeit von:  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstags in der Zeit von  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitags in der Zeit von

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Hierauf wurde in der Bekanntmachung vom 03.12.2020 hingewiesen.

Bekanntgemacht am 13.08.2021

Schwarzach, den 12.08.2021

  
Barbara Mendi  
Geschäftsstellenleitung



Bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der VG Schwarzach und allen Amtstafeln der Gemeinde ~~Niederwinkling~~ entsprechend der Geschäftsordnung für die Gemeinde ~~Niederwinkling~~.

Ausgehängt am 13.08.2021

Abgenommen

*Mariaposching*  
*JE ändert: 22.08.22*  
*Ranher*

*Mariaposching*  
*geändert 22.08.22*  
*Ranher*

## Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung zum Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS / WAS) der Gemeinde Mariaposching (BGS / EWS) in der Fassung vom 04.08.2021, die vom Gemeinderat Mariaposching in der Sitzung vom 03.08.2021 beschlossen wurde, erfolgte am 13.08.2021

Die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Mariaposching (BGS / WAS) in der Fassung vom 04.08.2021 wurde am 12.08.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, I. Stock, Zimmer 16 zur Einsichtnahme niedergelegt und auf der Homepage der Gemeinde Mariaposching zum Download bereitgestellt.

Hierauf wurde an der Anschlagtafel der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach und an allen Anschlagtafeln der Gemeinde Mariaposching hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.08.2021 ausgehängt und am 14.09.2021 wieder abgenommen.

Schwarzach, den 14.09.2021  
Gemeinde Mariaposching

Barbara Mendi  
Leiterin der Geschäftsstelle



# **Bekanntmachung der Gemeinde Mariaposching**

## **zur Anpassung der Gebührensätze für die Wasserversorgungseinrichtung entsprechend der abgaberechtlichen Vorgaben rückwirkend ab 01.01.2021**

Der Gemeinderat Mariaposching hat in der Sitzung vom 25.11.2020 beschlossen, die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Mariaposching vom 14.08.2012 festgesetzten Herstellungsbeiträge, die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühren, die zum 01.09.2012 in Kraft getreten sind, rückwirkend zum 01.01.2021 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge, der Grundgebühren sowie der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragssätze, der Grundgebühren- sowie der Verbrauchsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags-, Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2021 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2021 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags-, Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/WAS/einem Neuerlass der BGS/WAS zu rechnen.

Bekanntgemacht am 03.12.2020



Schwarzach, den 02.12.2020

Barbara Mendi  
Geschäftsstellenleiterin

Bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der VG Schwarzach und an der Amtstafel der Gemeinde Mariaposching entsprechend der Geschäftsordnung für die Gemeinde Mariaposching

Ausgehängt am 04.12.2020

Abgenommen am: